

Johann Matthias Martini

Welche Grundsäze befolgte man in dem hohen Mecklenburgischen Regierhause bei eintretenden Fällen der anzuordnenden Vormundschaften?

Zweite Abtheilung : Nebst Einladung zur Feier des Pfingst-Festes : Rostock den 15ten May 1796.

[Rostock]: mit Adlerschen Schriften, [1796?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn877893411>

Band (Druck) Freier  Zugang 



T. 512.

1796. Pfingsten.

~~A-1256. 425.~~

KL. 1796.

3^b: 3#

Welche Grundsäze
befolgte man in dem hohen Mecklenburgischen Regierhause
bei eintretenden Fällen der anzuordnenden
Vormundschaften?

Zweite Abtheilung.

nebst Einladung zur Feier
des Pfingst-Festes

von

Johann Matthias Martini
des Herzoglichen Consistorii Vice-Director
und der Rechte ordentlichem öffentlichen Lehrer, als jehigem Rector
der Universität hieselbst.



Rostock den 15ten May 1796.

Gedruckt mit Adlerschen Schriften.

M. 1256 425^o

Digitized by srujanika@gmail.com
Digitized by srujanika@gmail.com
Digitized by srujanika@gmail.com

Digitized by srujanika@gmail.com

Digitized by srujanika@gmail.com

Digitized by srujanika@gmail.com

Digitized by srujanika@gmail.com

Digitized by srujanika@gmail.com

Digitized by srujanika@gmail.com

Digitized by srujanika@gmail.com



Digitized by srujanika@gmail.com

Digitized by srujanika@gmail.com

Da in meinem Öster-Programm ich zuletz das bemerklich gemacht habe, wodurch die Vormundschaft der minderjährigen Kinder des Herzogs Ulrichs sich auszeichnete; so fahre ich jetzt fort, die Umstände aufzusuchen, wodurch die nachherigen Fälle dieser Art merkwürdig geworden sind.

Herzog Johann zu Mecklenburg-Schwerin hinterließ bei seinem im Jahr 1422 erfolgten Absterben sehr junge Prinzen, für welche Herzog Albrecht die Vormundschaft ohne einigem Widerspruch übernahm, so wie er solche längstens schon zum Besten der Nachkommenschaft Herzogs Ulrichs zu Mecklenburg-Stargard geführet hatte. Allein dieser Vormund starb unvermuthet in dem nächstfolgendem Jahre, wodurch die Anordnung einer anderweitigen Vormundschaft in dem Mecklenburg-Schwerinschem Hause notwendig ward. Nach der Meinung mehrerer unserer einheimischen Schriftsteller,¹⁾ welche hierin dem Kranz²⁾ folgen, hat der sterbende Herzog Albrecht dieselbe

U 2 den

1) S. Chemnitz im Leben des Herzogs Albrechts, v. Beehr de rebus mecklenburgicis lib. 2. cap. 8. Buchholz Versuch in der Geschichte des Herzogthums Mecklenburg, S. 348. Frank altes und neues Mecklenburg, B. VII. Cap. 20. S. 198.

2) in seiner Wandalia Buch XI Cap. 1. alwo er sagt: Commiserat, autem Albertus moriens terram et tutelam nepotum ex fratre gubernatoribus urbium Rostochii et Wismariae; non ut administrarent principatum, sed ut consiliis et auxiliis foverent parvulos. Frank am

den beiden See-Städten Rostock und Wismar in der Maaße übertragen, daß sie den iungen Herzogen mit Rath und That beistehen sollten. So wenig Herzog Albrecht eigentlich dazu berechtiget war, etwas in Ansehung der künftigen Vormundschaft zu bestimmen; eben so wenig läßt sich, wie mir deucht, aus den vom Kranz gebrauchten Ausdrücken ein mehreres folgen, als daß dieser etwa den gegenwärtig gewesenen, oder dazu besonders berufenen Magistrats-Personen und Abgeordneten dieser beiden Städte es besonders empfohlen habe, ihren angebohrnen Landesherrn Treue und im Nothfall thätigen Beistand zu leisten. Und vermutlich glimmte schon damals das Feuer unter der Asche, das wenige Zeit darauf in helle Flammen des Aufruhrs ausbrach. Dem sei inzwischen wie ihm wolle, die Frau Mutter der iungen Prinzen übernahm selbst die vormundschafliche Regierung, und ordnete einen aus mehrern Rittern und Amtleuten, auch einigen Magistrats-Personen der beiden See-Städte bestehenden Vormundschafts-Rath an, ohne daß iemand, so viel man weis, dieser getroffenen Einrichtung widersprochen, weniger sich wirklich widersetzt hätte. Es traten aber auch der Zeit solche Umstände ein, wodurch das Benehmen der Herzogin völlig konnte gerechtfertigt werden. In der herzoglich-schwerinschen Linie war damals überall kein Agnate vorhanden, und in der herzoglich-

stargar-

am a. D. macht hier einige sehr willkürliche Zusätze, die sich bei seinem Gewährsmann nicht finden. Albrecht soll, nach seiner Behauptung, auf seinem Todbette verordnet haben, daß die beiden vorsitzende Bürgermeistere zu Rostock und Wismar sollten Mitvormündere dieser iungen Prinzen sein, und zwar, wie er hinzusetzt, in Betracht, daß schon sein Vater, Heinrich der Löwe eben dergleichen Verordnung gemacht, welche zum unvergesslichen Wohl des Landes ausgeschlagen.

Storgardischen befand sich, außer dem Herzog Johann, welcher der Zeit noch ein Gefangener des Kurfürsten zu Brandenburg war, nur allein der Herzog Heinrich, der selbst noch minderjährig war; folglich war in dem ganzen herzoglichen Hause beider Linien keiner vorhanden, der sich berechtigt halten konnte, auf iene Vormundschaft Anspruch zu machen. Zwar würden die werlischen Fürsten nach dem Beispiel voriger Zeiten wol besugt gewesen sein, sich derselben anzumaßen; allein diese entfernte Agnaten waren anderweitig beschäftigt, und widersezteten sich im geringsten nicht den von der Herzogin Catharina genommenen Maasregeln.

Die vaterländische Geschichte liefert nun in einem Zeitraum von mehr als hundert Jahren kein Beispiel einer vormundschaftlichen Regierung. Auch kommt demnächst die für den blödsinnigen Herzog Philip angeordnete Curatel allhier weniger zur Beachtung. Sein Vater, Herzog Heinrich der Friedfertige, ernannte zur Führung derselben in seinem Testamente nicht nur die nächsten Agnaten, sondern auch außerdem noch mehrere Reichsfürsten,³⁾ indessen hatte diese testamentarische Curatel, die mit vielem unnötigen Aufwande würde verbunden gewesen sein, keinen Fortgang, zumalen da dieser auf dem Tourniere unglücklich gewordene Herr auf immer zur Landes-Regierung unfähig war, und daher nur einer Aufficht und standesmäßigen Unterhaltung bedurfte. Deshalb bezeugt auch Chemniz,⁴⁾ daß Her-

A 3

jog

3) Dieses Testaments gedenkt sonst kein Schriftsteller, außer der Herr Rudolf am a. D. Theil 3. B. 1. S. 223. dessen Angabe aber um so mehr völligen Glauben verdient, als er sich dabei ausdrücklich auf ungedruckte Urkunden beziehet, die darüber im Herzoglichen Archiv vorhanden sind.

4) im Leben des Herzogs Philip.

zog Ulrich gedachten seinen Vetter zu sich genommen, ihm vorimündlich vorgestanden, und bis an sein Ende fürstlichen Unterhalt verschafft habe, welches Zeugniß völlig durch den zwischen den Herzögen Hans Albrechten und Ulrichen 1555 getroffenen wismarischen Vertrag bestätigt wird, als worin ausdrücklich festgesetzt wurde, es solle und wolle Herzog Ulrich Herzog Philipen zu sich nehmen, und mit guter Unterhaltung versorgen.⁵⁾

Weit merkwürdiger ist der Fall, der sich bei dem Absterben des Herzogs Johann Albrecht in dieser Hinsicht ereignete. Dieser Herr hatte seine zunehmende Leibes-Schwachheit mehrere Jahre vorher gespüret, und war deshalb frühe darauf bedacht gewesen, auch in Ansehung der Bevormundung seiner minderjährigen Prinzen die nöthige Vorkehr zu treffen. Er wandte sich 1513 brieflich solcherhalb an den Herzog Ulrich, den er um die Uebernahme solcher Vormundschaft ersuchte. Dieser schlug die Bitte ab, und glaubte wegen mehrerer unter ihnen noch obwaltenden Irrungen dazu genugsaamen Grund für sich zu haben. Nur diese Weigerung, welche den Herzog Johann Albrecht sehr schmerzte,⁶⁾ konnte selbigen bewegen, den beiden Thürfürsten von

Sach-

5) Dieser Vergleich findet sich als die 16te Beilage bei der Deduction, betitelt: das letzte Wort zu Behauptung des Rechtes der Herzoglich-meklenburgischen Auseinandersezungs-Commission.

6) Wovon folgende Stelle seines Testaments den redensten Beweis giebt: und dann Unser freundlicher lieber Bruder Herzog Ulrich zu Mecklenburg, dem sonsten, als dem nächsten Schwert-Magen, Unserer lieben Söhne Vormundschaft von Rechts-wegen zukäme, über unser fleißiges Biten, wider alle unsere Hoffnung und Zuversicht, die Annahmung solcher Vormundschaft uns gänzlich abgeschlagen se. se.

Sachsen und Brandenburg die Vormundschaft anzutragen, und bei deren Bereitwilligkeit hiezu, dieselben als Vormündere in seinem Testamente zu ernennen. Und gleichwohl gab dieser gottesfürchtige Herr noch nicht die Hoffnung auf, seinen Herrn Bruder hiezu zu bewegen, welcher auch endlich einwilligte, als ersterer diese Bitte auf seinem Todtbette wiederholte. Nun würde Herzog Ulrich allerdings berechtigt gewesen sein, diese Vormundschaft allein zu führen, wenn nicht mehrere Gründe der Staatsklugheit es erfordert hätten, die obgenannten beiden Churfürsten nach Anleitung des früher gemachten Testaments daran Theil nehmen zu lassen, welche zu diesem Zweck ihre Nähe nach Mecklenburg absandten.

Der jetzt gedachte Herzog Ulrich überlebte seinen Brudersohn, den Herzog Johann, daher er sich 1592 abermals der Vormundschaft der minderjährigen Prinzen desselben unterziehen mußte, wobei ihn der Herzog Sigismund August unterstützte. Als hiernächst diese beiden Vormündere starben, so mußte der alte Herzog Carl annoch die Vormundschaft der beiden jungen Herzöge Adolph Friederich und Hans Albrecht übernehmen.

Als Herzog Hans Albrecht in seinem Testamente ausdrücklich seinen Herrn Bruder von der Vormundschaft seines noch minderjährigen Prinzen Gustav Adolfs ausgeschlossen hatte, mit dem dabei gebrauchten Ausdruck: *er wolle ihn mit solcher Vormundschaft propter legitima praeterita, praesentia, et in futurum moventia nicht beladen*; so kam es darüber nach seinem Tode zu weitläufigen gerichtlichen Verhandlungen. Der Unterschied in der Religion beider Fürsten, denn Herzog Hans Albrecht hatte sich zur reformirten Kirche gewandt, und besorgte, daß sein Herr

Bruder

Bruder als Vormund den jungen Prinzen in der lutherischen Religion dürste erziehen lassen, hatte diese Ausschließung ohne Zweifel veranlaßt. Indessen war Herzog Adolph Friederich dabei nicht gleichgültig, sondern setzte sich sogleich nach dem Absterben des Herrn Bruders in dem Besitz der ihm verweigerten Vormundschaft, wobei er nicht nur seine Stände, sondern auch mehrere Reichsfürsten auf seiner Seite hatte. Dahingegen wandte sich die Witwe an den Kaiser, und dieser wollte selbige, nach Anleitung des Testaments, in dem Besitz der ihr darinn übertragenen Vormundschaft geschützt wissen, weshalb auch derselben Gesandten in solcher Qualität auf dem Reichstage anerkannt wurden. Auch ließ derselbe mehrere geschärzte Befehle ergehen, iedoch dabei dem Herzoge Adolph Friederich es freistellen, seine behaupteten Gerechtsame in Ansehung der begehrten Führung der Vormundschaft besonders auszuführen. Allein gleichwol wußte doch letzterer, ungeachtet der vielen ergangenen Kaiserlichen Erkanntnissen und Drohungen, sich in dem gleich Anfangs erlangten Besitz der Erziehung des jungen Prinzen und der vormundschaftlichen Landesregierung zu erhalten.

Der jetzt gedachte Herzog Adolph Friederich ernannte zwar ebenfalls seine Gemahlin als Vormünderin seiner jüngeren Prinzen und Prinzessinnen in einem 1654 errichtetem Testamente, er suchte aber ähnliche Weiterungen nach seinem Tode dadurch zu vermeiden, daß er derselben seine beiden ältesten Söhne als Mitvormündere zuordnete. Inzwischen ward nach seinem Tode sein letzter Wille auch in diesem Puncte nicht ganz erfüllt. Denn obwol sein ältester Sohn und Nachfolger an der Regierung, Herzog Christian, vermöge dieses letzten Willens auch an dieser Vormundschaft Theil nehmen sollte, so geschah solches doch nicht, und zwar höchstwahrscheinlich aus der Ursache, um auch

auch in diesem Puncte den väterlichen Willen nicht anerkennen zu dürfen, dessen Gültigkeit überhaupt er bestritt. Etwas gewisses ist jedoch hierüber, so viel ich weis, nicht bekannt geworden; so viel aber ganz gewis, daß der Kaiser 1661 die Frau Mutter und die beiden nächstfolgenden älteren Herrn Brüdere, Carln und Johann Georgen, als Vormündere der jüngern Geschwistere förmlich bestätigt habe. Und hierwider wurde eben so wenig von Seiten des Herzogs Christian etwas eingewendet, das vermutlich daher kommt, weil allhier blos von einer Vormundschaft nicht regierender Herren die Rede war, wobei es also vorzüglich nur auf deren Erziehung ankam, nicht aber auf eine zuführende Landesregierung.⁷⁾

Nach

- 7) In Anschung dieser Vormundschaft sind manche kleine Irrthümer von Schriftstellern begangen worden. Herr von Moser hat Recht, wenn er in seinem neuern Staats-Rechte, und zwar Theil 1. des persönlichen Staats-Rechts der teutschen Reichs-Stände S. 352. gegen Struven behauptet, es habe die erst später von dem Herzog Christian vorgenommene Religions-Veränderung kein Grund sein können, ihn von der Vormundschafts-Führung auszuschliessen. Allein das war auch im Testamente nicht geschehen, worin es im Gegentheil ausdrücklich heist: Und wollen wir denselben unsren (jüngern) Söhnen, wie auch unmündigen Fräulein Töchtern ietz gedachte unsere herzliebe Gemahlin samt unseren beiden ältesten Söhnen, hiemit zu Vormünder gesetzet haben. S. Klüver Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg Theil 3. St. 2. S. 230. Hingegen wird in der 1661 erfolgten Kaiserlichen Vormundschafts-Bestättigung nicht des ältesten Sohns, als des regierenden Herrn, sondern statt seiner blos der beiden nachfolgenden älteren Prinzen gedacht,

B

Nach einem langen Zwischen-Raum, während dessen in dem Herzoglichmecklenburgischen Hause kein Fall einer vormundschaftlichen Regierung sich ereignet hatte, trat dieser Fall wiederum in dem mecklenburg Strelizschen Hause ein; der jüngere Bruder des Herzogs Adolph Friederichs 3 zu Streliz, Herzog Carl Ludwig Friederich zu Mirow, hatte kurz vor seinem am 6ten Januar 1752 erfolgtem Tode ein Testament gemacht, und darin seine Gemahlin als Vormünderin seiner zahlreichen aber unmündigen Nachkommenschaft ernannt, auch zugleich auf den künftigen Erbfall der mecklenburg-strelizischen Landen, wenn nämlich sein älterer aber unbeirbt gebliebener Herr Bruder versterben würde, derselben die Regentschaft übertragen, um, dies sind die eigenen Worte des Testators, während der Minderjährigkeit des neuen Regenten die landesfürstliche Würde, Macht und Regierung, nach allen erforderlichen Pflichten und Rechten zu versehen und zu verwalten. Nach seinem erfolgten Absterben übernahm die Frau Witwe, ohne Widerspruch, ja mit ausdrücklicher Zustimmung, des regierenden Herzogs zu Mecklenburg-Streliz, als des nächsten Agnaten, die ihr übertragene vormundschaftliche Erziehung ihrer Prinzen und Prinzessinnen, auch ward mit dessen Bewilligung die Kaiserliche Bestätigung darüber nachgesucht. Diese Lage der Sache ward aber bald sehr merklich verändert, als noch am Ende desselben Jahres der regierende Herzog zu Streliz ebenfalls starb, wodurch dem noch minderjährigen ältesten mirowschen Prinzen Adolph Friederich

dacht, und diese als Vormündere nebst der Mutter bestätigt. S. den Abdruck dieser Bestätigungs-Urkunde beim Stryck usw. moderno lib. 26. tit. 3. §. 8.; wovon ich den wahrscheinlichen Grund oben bereits angegeben habe.

Friederich 4 die Regierung dieses Landes anfiel. Denn wie darauf dessen Frau Mutter nach dem Inhalte des vorgedachten Testaments die vormundschaftliche Regierung auch übernehmen wollte; so widersprach der numehrige nächste Agnate, Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg-Schwerin, und setzte sich mit Gewalt im Besitz der von ihm als Agnaten begehrten Vormundschaft, worin sich derselbe würde behauptet haben, wenn nicht der darüber entstandene Streit durch die dem jungen Herzoge vom Kaiser ertheilte *venia aetatis* wäre geendigt worden. Wenigstens leidet es wol keinen Zweifel, daß die von dem verstorbenen Herzog von Strelitz geschehene Anerkennung des brüderlichen Testaments, für den Herzog Christian Ludwig zu Schwerin ganz unverbindlich blieb, und dessen agnatische Rechte nicht beschränken konnte; wenn man übrigens gleich annehmen wollte, daß der Herzog zu Strelitz solcherhalb nicht berechtigt gewesen sei, einen Vertrag des Inhalts zu schließen, als derselbe wirklich am 14 November 1752 mit dem Herzoge zu Schwerin einging ⁸⁾.

B 2 Nach

8) In diesem geschlossenen Hausvertrage, waren zuerst die allgemeinen Grundsätze bestimt, nach welchen künftig Vormundschaften sollten übertragen werden. Es hieß nemlich: Zum andern soll bei dem jedesmaligen Fall des Ablebens eines regierenden Herzogen der einen oder der andern Linie bei der Unmündigkeit des Erb-Prinzen, niemand, als der sodann vorhandene älteste Herzog und Agnatus einer ieden Linie, die Vormund- und Landes-Regentschaft, wann ihm keine rechtmäßige Hinderungen im Wege stehen, allein ipso iure überkommen und führen. Stünden aber zum dritten dem agnato und ältesten Herzoge der einen Linie, in welchem sich der Todessfall des regierenden Landes Fürsten ingetragen, rechtsbeständige Hindernisse entgegen, daß er die

Vor-

Nach dieser von mir vorauf geschickten kurzen historischen Darstellung der in Mecklenburg eingetretenen Fälle, in welchen eine vormundschaftliche Regierung statt gesunden hat, wird es nicht schwer sein, die Grundsätze zu entwickeln, nach welchen man sodann zu verfahren gewohnt war. So wird nach meiner Ueberzeugung hiedurch einleuchtend und gewis, daß von iher die Agnaten allhier ein ausschließliches Vorrecht bei zu führenden Vormundschaften behauptet haben. Die oben aus dem 13 Seculo angeführten Fälle lehren solches, und man beharrete bei dieser einmal beliebten, und in so vielen andern deutschen fürstlichen Häusern auch hergebrachten Gewohnheit, welche darauf durch die im Ansange des folgenden Jahrhunderts, 1302 geschlossene

Vormund- und Landes-Regentschaft nicht übernehmen könnte; so soll derjenige fürstliche agnatus und Herzog, der nach ihm der älteste der selben Linie ist, zur Übernehm- und Führung solcher Vormund- und Landes-Regentschaft verbunden und berechtigt sein. Begiebt sichs aber zum vierten, daß, wenn in einer Linie der Landesfürst Todes verfährt, überall kein agnatus, welcher zur Führung der tutel und Landes-Regentschaft, entweder der Jahre halber, oder sonst, qualificirt wäre, vorhanden ist; so soll alsdenn der älteste Herzog und Agnatus der andern Linie die Vormund- und Landes-Regentschaft von Rechts wegen zu übernehmen, besugt und schuldig sein. Sodann ward von diesen festgesetzten Grundsätzen die Anwendung auf den damals bevorstehenden Todesfall des Herzogs Adolph Friederichs zu Strelitz gemacht, und wenn solcher eintreten würde, dem Herzoge Christian Ludenig zu Schwerin die Vormund- und Landes-Regentschaft schon im Voraus aufgetragen und empfohlen. S. In Rechten und Geschichten gegründeter Beweis, daß das in dem Herzoglichmecklenburgischen Hause, die testamentarische wie auch mütterliche Vormundschaften den gesetzlichen vorgehen, 1755. Beilage VI.

schlossene Erbverbrüderung noch mehr besiegelt ward. Als eine natürliche Folge hiervon muß man es ansehen, daß bei dem Absterben des Fürsten Heinrichs des Löwen die werlischen Vettern ihr dadurch erworbenes Recht nicht ehender aufzgaben, als bis sie solcherhalb mit einer nahmhaften Summe Geldes waren abgesunden worden; Eine ähnliche Abfindung mußte vorausgehen, ehe Herzog Johann der Königin Agnes die Führung der Vormundshaft ihres Sohnes überliess. Seit dieser Zeit befolgte man diese Grundsätze sowol in dem werlischen, als auch in dem mecklenburgischen Hause so allgemein, und war von deren Richtigkeit so gewiß überzeugt, daß die Vettern kein Bedenken trugen, in den von ihnen als Vormündern ausgestellten Urkunden öffentlich zu bezeugen, daß ihnen solche Vormundschäften nach Erb- und Gewohnheitsrechten gebührten. So heißt es z. B. in dem von dem Fürsten Nicolas von Werle in habender Vormundshaft für seinen Vetter Johann von Werle ausgestelltem Schenkungsbriefe: *donamus nomine dilecti patrui nostri Johannis, Domicelli de Werle, cuius pro nunc iure hereditario et consuetudinario tutelam et curam gerimus.*⁹⁾ Daß man in späteren Zeiten davon nicht abgewichen, sondern vielmehr dieser Regel stets getreu verblieben sei, beweisen nicht allein die vielen oben von mir nahmhaft gemachten Fälle, sondern auch die eben so bekannte, als deutlich hierüber redende Stelle des von dem Herzoge Johann Albrecht errichteten Testaments vom Jahr 1573, dessen §. 15. in Ansehung seines Bruders Herzogs Ulrich die merkwürdigen Worte enthält: *dem sonstigen, als dem nächsten Schwerdt-Magen, unserer lieben Söhne Vormundshaft von Rechts wegen zu käme.* Ähnliche Ueberzeugungen bewirkten es ohne Zweifel, daß

B 3

meh.

9) Beim Schröder am a. Q. S. 1309.

mehrere unserer ehemaligen Regenten in ihren letzten Willen zwar ihre Gemahlinnen als Vormünderinnen ihrer unmündigen Kinder ernann-ten, aber zugleich darinnen ihnen die nächsten Agnaten als Mitvormün-dere zur Seite setzen. So z. B. berief der stargardische Herzog Ulrich 1417 dazu seine Gemahlin Margaretha, jedoch auch zugleich die schwe-rinschen Herzöge Johann und Albrecht; und ein gleiches geschah 1654 von dem Herzoge Adolph Friederich. Bei dieser agnatischen Vor-mundschaft ward allhier auch allerdings auf die Nähe der Verwand-schaft einige Rücksicht genommen, folglich die mehr entfernten Vettern von den näheren ausgeschlossen; deshalb sagte Herzog Johann Albrecht in seinem obgedachten letzten Willen, es gebühre seinem Bruder, Her-zogen Ulrich, als nächstem Schwerdt-Magen von Rechtswegen die Vormundschaft für seine Söhne zu führen. Eben also sollte Inhalts des 1752 zwischen Herzog Christian Ludewig und Herzog Adolph Friederich geschlossenen Vertrags bei der Vormundschafts-Führung zuerst auf die Linie, in welcher der Fall sich ereignen würde, und hiernächst in derselben auf die Nähe des Grades Rücksicht genommen werden. Es ist wol nicht zu verkennen, daß auch allhier der Fall bisweilen ein-treten könnte, daß der Agnate, welchem eigentlich die Vormundschaft gebühret hätte, aus besondern dabei eintretenden rechtlichen Gründen die Vormundschaft entweder von sich abzulehnen besagt ist, oder gegen seine Neigung davon ausgeschlossen werden mag. Der erstere Fall kommt etwas seltener vor, besonders wann nicht von nachgebohrnen, sondern solchen Prinzen die Rede ist, die als regierende Herren zu be-trachten sind, alwo also der Vormund nicht blos die Erziehung des minderjährigen Herrn, sondern zugleich auch die Regierung seiner Län-den zu übernehmen hat. Man wird nicht leicht finden, daß alsdenn

Alter,

Alter, Schwächlichkeit, andere bereits übernommene Vormundschaften u. s. w. von dem zur Uebernahme der Vormundschaft berufenen Agnaten vgeschützt werden, um sich also davon loszumachen. So übernahm noch Herzog Carl in seinem hohen Alter die Vormundschaft für die jungen Herzöge Adolph Friederich und Johann Albrecht, welche ihm nach dem Tode seiner ältern Brüder Ulrich und Sigmund August zufiel. Inzwischen ist dieser Fall nicht ganz unmöglich, und unsere Geschichte liefert uns davon ein Beispiel in dem Herzoge Ulrich, der Anfangs es ganz abschlug, die Vormundschaft seiner Brüderkinder zu übernehmen, und dazu rechtliche Ursachen zu haben behauptete, bis er sich zuletz auf wiederholtes dringendes Bitten seines Bruders, dazu bereitwillig finden lies. Dahingegen geschah es weit öfterer, daß ein Vater Bedenken hat, den nächsten Verwandten die Vormundschaft seiner Kinder anzuvertrauen, und selbige deshalb davon ausschließt, wiewol letztere sich dabei nur in den wenigsten Fällen zu beruhigen pflegten. Unsere ältere sowol, als auch neuere Geschichte liefert uns davon mehrere Beispiele. Normal entstanden darüber bisweilen blutige Kriege, und in neuern Zeiten ward die Streitfrage zwar den Kaiserlichen Reichsgerichten zur rechtlichen Erörterung vorgetragen, aber selten zu Ende gebracht. Der Grund dieser merklichen Verschiedenheit ist leicht aufzufinden, indem dergleichen Vormundschaften vorwärts sehr einträglich waren, und noch jetzt dem Vormunde Gelegenheit geben, auf mancherlei Art sich Ansehen und erlaubte Vortheile zu verschaffen. Eben dieserhalb ward ehedem dem Agnaten, welcher seinem Rechte entsagte, eine beträchtliche Summe dafür bezahlt; wie alles dies aus dem obigen erhellt. Ob in einem vorliegenden Fall die Ursachen der geschehenen Ausschließung rechtmäßig gewesen, ob die eigentlichen

lichen Bewegungsgründe dazu sind ausgedrückt worden, wird in den meisten Fällen eben so wenig können ausgemacht werden, als wenig man im allgemeinen ein vollständiges Verzeichniß geben kann, welche Ursachen allhier für rechtsgültige müssen angesehen werden. Beiläufig bemerke ich hier, daß der geistliche Stand des Agnaten hieselbst ehemel kein Hinderniß war, um die ihm gebührende Vormundschaft zu übernehmen; wie solches sich bei der Vormundschaft der Söhne Heinrichs des Pilgrims zeigte. Noch weniger ward es in der Folge als bedenklich angesehen, daß ein weltlicher Fürst der Vormund eines minderjährigen geistlichen Fürsten wurde. So war Herzog Heinrich der Vormund seines minderjährigen zum Bischof zu Schwerin erwählten Prinzen Magnus, und stand dem Bisthum vor. Will man den nächsten Agnaten ausschließen, so nimt man meistentheils zu Errichtung eines letzten Willens seine Zuflucht, in der dabei gemachten Voraussetzung, daß ein im Testamente benannter Vormund jedem Agnaten vorgehen müsse, und daß der hohe Adel in diesem Stücke sich gleichfalls dem gemeinen Rechte gemäß zu bezeigen schuldig sei; da so wenig die Reichs- als andere Gesetze solcherhalb ein anderes versüget hätten, auch Testamente häufig von den Reichsfürsten gemacht würden. Es erlauben mir weder Zeit, noch der diesen Blättern bestimmte Raum, alle über diese unter den Lehrern des Staatsrechts so streitige Frage von beiden Theilen vorgetragene Gründe und Gegengründe jetzt aufzuzählen und zu prüfen; nur so viel muß ich allhier bemerken, daß es schwerlich zu rechtfertigen sei, wenn man dieselbe ganz allgemein entweder beiahen oder verneinen wollte; eine allgemeine Regel kann nicht festgesetzt werden, sondern alles richtet sich darnach, was in den deutschen Regierhäusern entweder durch Hausverträge oder durch das Herkommen darüber ist festge-

festgesetzt worden¹⁰). Frägt man nun hiernächst, wie diese Frage in Ansehung Mecklenburgs müsse beantwortet werden; so wird deren Beantwortung nach meiner Ueberzeugung nicht anders, als verneinend sein können; indem die oben angeführten Fälle es satsam bewahrheiten, daß seit den ältesten Zeiten das Herkommen hierin den Agnaten das Wort rede, deren Rechte also durch kein Testament dürfen geschmälert werden. Diesem Grundsaze gemäß handelten die Brüder des Fürsten Heinrichs des Pilgers, sobald sie glaubten, daß letzterer auf seiner Reise das Leben eingebüßet habe; nicht weniger machten die werlischen Vetter nach dem Absterben des Fürsten Heinrichs des Löwen davon Gebrauch, und eben also der Herzog Johann nach dem Tode des Herzogs Albrechts. Ueberall mußte eine gütliche Vereinbarung voraufgehen, und überdies den Agnaten beinahe jedesmal noch eine nahmhafte Summe bezahlt werden, ehe sie ein zu ihrem Nachtheil gemachtes Testament, das sie von der Normundschaft ausschloß, anerkannten. Auch Herzog Adolph Friederich achtete sich nicht verpflichtet, den letzten Willen seines Bruders in diesem Stück anzuerkennen; und wenn gleich die Witwe, welche ein mit sichtlichen Fehlern nicht behaftetes Testament für sich hatte, einige ihr günstige Kaiserliche Erkanntnisse bewirkte, wodurch ihr der Besitzstand zuerkannt wurde, so enthielt dennoch die am 7 Mai 1639 beim Kaiserlichen Reichshofrath eröffnete Urtheil zuletzt die ausdrückliche Beifügung:

10) S. v. Moser im ältern Staats-Rechte Theil 18. Buch 3. Cap. 89. Bei demselben findet man auch ein Verzeichnis der Streitschriften, welche über diese Frage in Beziehung auf Mecklenburg vormals, bei Gelegenheit des zwischen dem Herzog Adolph Friederich und der Witwe des Herzogs Johann Albrecht abgehaltenen Rechts-Streits sind verhandelt worden, und zwar Th. 17. S. 181. u. s. imgleichen Theil 18. S. 1. und 2.

fügung: Da aber Herzog Adolph Friederich der Tute halber die Fürstliche Frau Wittwe Anspruchs zu erlassen nicht gemeint; soll ihm solches, nach zuvor beschener Partition, in *petitorio* vorzubringen unbenommen, sondern hiemit reserviret und vorbehalten sein. Woraus sich die richtige Folgerung darlegt, daß das Reichsgericht ebenfalls den Grundsatz hegte, es müsse diese Testamentarische Verfügung alsdenn wegfallen, sobald die behauptete agnatische Besugniß zur Vormundschafts-Führung würde erweislich gemacht werden.¹¹⁾ Nachgiebiger waren jedoch in Mecklenburg die Agnaten, wenn nur darüber Streit entstand, ob der Mutter die Erziehung der künftigen Regenten zu überlassen sei, besonders bei einer darüber vorhandenen Testamentarischen Fürschrift des Vaters. Nur Herzog Adolph Friederich machte davon eine Ausnahme, indem er den jungen Prinzen Gustav Adolph seiner Mutter wider ihren Willen entzog, und dadurch das Ende der processualischen Weiterungen noch mehr entfernte, wiewol das anscheinlich harte Verfahren sich dadurch einigermaßen entschuldigen läßt, daß nicht der Herzog allein, sondern zugleich auch die Stände davon sehr nachtheilige Folgen besorgten, wenn

der

11) v. Moser ist hiemit gleichfalls einverstanden, wenn er im älteren Staats-Recht Theil 18 S. 186 sagt: in dem Herzoglichmecklenburgischen Testamente de anno 1573 erkennet man nicht undeutlich, daß die *zutela legitima* der *testamentariae* vorgehe, und diese nur in *subsidium* statt habe, und das *final decisum* in der güstrowschen Vormundschafts-Streitigkeit kommt dieser *ebet* ebenfalls zu stattten. Dies wiederholt derselbe mit den nemlichen Worten in seinem neuern Staats-Rechte, und zwar im Theil 1 des persönlichen Staatsrechts der deutschen Reichsstände S. 465. und setzt an beiden Orten hinzu: *quaeritur* aber, sind nicht etwa auch andere eben so starke Gründe *in contrarium* vorhanden? Ich glaube hierauf ohne Bedenken antworten zu können, daß dergleichen sich nicht finden.

der Prinz in der Religion, wozu sich sein Herr Vater bekannt hatte, würde erzogen werden. Uebrigens darf der oben von mir ebenfalls nahmhaft gemachte Fall aus dem 15 Seculo, da die Herzogin Catharina, nicht bloß die Sorge der Erziehung, sondern zugleich die Regierung während der Minderjährigkeit ihrer Prinzen übernahm, ohne daß irgend jemand sich dieser Regentschaft widersezt hätte, mit nichts als eine Ausnahme der bisher von mir ausgeführten Grundsätze angenommen werden, weil damals in dem ganzen Herzoglichmecklenburgischen Hause kein Agnate sich fand, der die zur Vormundschafts-Führung erforderlichen Eigenschaften gehabt hätte.

Vergleicht man mit diesen Grundsäzen älterer Zeiten den Haushaltungsvertrag von 1755, so findet man bald, daß dieser zur Absicht habe, jenen mehrere Festigkeit und Bestimtheit zu geben, nicht aber neue Grundsätze einzuführen.¹²⁾ Herr Hagemeyer¹³⁾ behauptet daher sehr richtig, daß der daselbst §. 21. vor kommende Ausdruck: es bleibt

12) Es gehören hieher die §§. 21 und 22 des besagten Vertrags, die also abgefasset sind: §. 21. Wegen der tutelae in dem Herzoglich-Mecklenburgischen gesamten Hause bleibt es pro futuro in regula bei der legitima agnitorum: iedoch soll Serenissimae Miroviensi, so lange Sie leben, die Fürstliche Vormund- und Regentschaft auf alle in Gottes Händen stehende Fälle hiemit versichert sein. §. 22. Ein gleiches wird für das Herzoglich-Schwerin- und Güstransche Haus in Ansehung der Fürstlichen Frau Gemahlinnen des Erb-Prinzen Friederichs und des Prinzen Ludwigs Durchl. Durchl. festgesetzt; in welchen drei Fällen der Fürstliche Agnat einen Vormundschafts-Rath, so wie in Zukunft bei der tutela agnatica einen solchen im Conseil zu haben, berechtigt sein sollen. Die tutelae sollen nie mals fructuarie, iedoch auch nicht damnosae sein. S. Mecklenburgische Staats-Canzlei zum Dienst der mecklenburgischen Staats-Verfassung und Rechtsgelehrsamkeit. Erster Theil. S. 37.

13) im Versuch einer Einleitung in das mecklenburgische Staats-Recht, S. 31. u. f.

Wegen der *tutelae in dem Herzoglichmecklenburgischen Ge-
sammthause pro futuro in regula bei der legitima agnitorum*,
nicht so viel anzeigen könne, als ob die agnatische Tutel nur so lange
allhier plazgreiflich werden solle, bis keine anderweitige Disposition vor-
handen ist. Diese Wahrheit, wofür derselbe bereits einige Gründe dort
angezogen hat, wird meiner Ueberzeugung nach dadurch noch einleuch-
tender, wenn man auf die öfters vorher gewesene Streitigkeiten hierüber,
und besonders auf das, was solcherhalb wenige Jahre zuvor, 1752, un-
ter den regierenden Herzögen beider Linien war verglichen worden, die
gehörige Rücksicht nimmt. Bishero war agnatischer Seit beständig
der Saz als umumstödlich vertheidigt worden, die Führung der Vor-
mundschaft stehe ihnen in jedem sich ereignendem Falle ausschließungs-
weise so lange zu, als ihnen keine rechtlich begründete Hindernisse kön-
nen entgegen gesetzt werden, oder sie sich derselben freiwillig begeben;
dabei bestritten sie zu jeder Zeit den Saz, als ob ihnen dieses Vorrecht
durch ein Testament möge entrissen werden. Die Aufrechthaltung die-
ser Grundsätze, wobei alle Agnaten gleich stark interessirt waren, hatte
man daher hauptsächlich, ja ich kann sagen, einzig und allein, bei
Schließung des Vergleichs von 1752 zum Augenmerk gehabt, wie sol-
ches schon der §. 1. desselben ¹⁴⁾ sehr deutlich zu erkennen giebt. Dieses

Her-

14) Hier heist es: Zum ersten soll das von unsern gemeinschaftlichen Ahn-
herrn, wailand Herzog Johans Albrechten zu Mecklenburg am
22 December des 1573sten Jahrs errichtete, und mit Kaiserlicher
Bestätigung versehene Testament, als ein bisheriges unverletztes
Fundamental-Gesetz Unserer Häuser, hiemit nochmals, so viel der
Punct der Vormundschaft betrifft, zum Grunde gelegt sein und blei-
ben, mithin in Conformatiaet dessen Eph*i* 15, und des darin wörtlich
enthaltenden Ausspruchs, daß den nächsten Schwerdt-Magen die Vor-
mundschaft vyn Rechts wegen gebühre, nochmals von uns hiemit die Vor-

Herkommen, für dessen Erhaltung so viel und oft war geschriften worden, nunmehr plötzlich durch den Erläuterungs-Vertrag vom 14. Juli 1755 wieder aufzuheben, und den allererst drei Jahre zuvor gemachten Vergleich gänzlich zu zerichten, konnte unmöglich die Absicht der sich vergleichenden Theile sein: und dennoch würde dies eine nothwendige Folge davon gewesen sein, wenn für die Zukunft die agnatische Tutel nur auf den Fall als begründet hätte wollen angenommen werden, wenn wegen einer anzuordnenden Vormundschaft keine anderweitige Verfügung wäre gemacht worden. Hätte so etwas beliebet und eingeführet werden wollen, so könnte der agnatischen Tutel daselbst nur als einer solchen gedacht werden, die in subsidium, nicht aber in regula plazgreiflich werden sollte; und noch weniger würde der §. 21. gebrauchte Ausdruck, es bleibe wegen der tutelae — — bei der *legitima agnatorum*, der Absicht angemessen gewesen sein. Hiernächst muß hierbey nicht außer Acht gelassen werden, daß die Anfangs-Worte des mehrgedachten Erläuterungsvertrags es ausdrücklich besagen, wie die Absicht dabei vornämlich dahin gerichtet gewesen sei, alle neuere in den beiden herzoglichen Regierhäusern entstandene Irrungen zu heben, und die seit dem hamburgischen Vergleich vom 8. März 1701 in beiden herzoglichen Häusern obgewalteten Streitigkeiten abzutun. Zu solchen Hausstreitigkeiten gehörte die damalen kurz zuvor wieder rege gewordene und noch unentschieden gebliebene Frage, welche Vorrechte der Mutter minderjähriger Prinzen in Ansehung der Vormundschaft und Landesregentschaft sowol

C 3

ipso

Vormundschaft des iedesmaligen ältesten Herzogen zu Mecklenburg und agnati, in beiderseits Häusern, als legitima um so mehr festgesetzt sein, als nach diesem principio auch Unsers in Gott ruhenden Gross-Herrn Vaters, Herzogs Adolph Friederich des ersten Gnaden, sich bekannter Massen bei der Regierung und Vormundschaft unverrückt erhalten haben.

ipso iure zustünden, als auch mittelst des väterlichen Testaments übertragen werden könnten. Im Jahr 1752 hatten beide regierende Herren sich zwar darüber völlig einverstanden, und die Frage gegen die Fürstliche Wittwe entschieden; ¹⁵⁾ allein bei dem bald darauf erfolgten Tode des Herzogs von Strelitz glaubte die Frau Mutter des minderjährigen mirowschen Prinzen, dem nun die Regierung im Herzogthum Strelitz angefallen war, daß ein solcher Vergleich nicht weiter zu ihrem Nachtheil habe gemacht werden können, woraus die oben von mir angeführten Irrungen entstanden, aber bishero noch nicht beigelegt waren, obwohl der Zeit deren weiterer Ausbruch durch die Kaiserliche Ertheilung einer veniae aetatis noch war verhütet worden. Durch den Erläuterungs-Vergleich ward dieser Zwist beigelegt, und das im §. 21. befindliche Temperament zur Beruhigung der damals noch lebenden fürstlichen Frau Wittwe getroffen, wovon die Bestimmung im §. 22. wiederum eine Folge war, und wodurch der angezogene §. VII. des Vergleichs von

1752

15) im §. VII dieses Vergleichs, dessen Worte so lauten: Gleichwie sich nun zum siebenden von selbsten versteht, daß nach Verfassung und Observanz Unsrer Häuser, die mütterliche Vormundschaften, wenn sie weiter, als auf die education der Fürstlichen Kinder erstrecket, und gar auf Landes-Administration und Regentschaft hinaus gezogen werden wollten, ganz und gar unstatthaft sind; allermassen wir solche in dieser Masse, und mit dem blossen Vorbehalt der mütterlichen education, jetzt als dann, und dann als jetzt, für unstatthaft hiemit erklärt haben wollen; also wird von Uns Herzog Adolph Friedrich als Regenten und Haupt Unsers Hauses das von Uns in Gott ruhenden Herrn Bruders, wailand Herrn Herzogen Carl Ludewig Friedrich zu Mecklenburg Liebden, als von einem appanagiato, errichtete Testament, so viel die gegen die iura et observantiam domus darinn angezielte künftige mütterliche Vormundschaft betrifft, weiter nicht, als in der Maasse: daß alles was der education der fürstlichen Kinder halber darinn verordnet ist, seinen Bestand behalten möge, für gültig und beständig angenommen und erklärt.

1752 eine Abänderung litte, ohne daß derselbe seinem sonstigen Inhalte nach geändert, viel weniger ganz aufgehoben ward.

Noch ein anderer Ausdruck, der in dem §. 22. des Erläuterungs-Vergleichs am Ende vorfömt, verdient einige Aufmerksamkeit. Die Vormundschaften, heißt es daselbst, solten niemals fructuariae, jedoch auch nicht damnosae sein. Es bedarf wol keines Beweises, daß in ältern Zeiten dem Vormunde das Recht eigen gewesen sei, die Revenien des Landes, welche nicht zur Bestreitung der Staats-Ausgaben oder zur Erziehung und standesmäßigen Unterhalt des Pupillen nothwendig waren, für sich zu behalten, und in seinen Nutzen zu verwenden: doch in den spätern Zeiten ward solches abgeschafft. Man hält sich heutiges Tages verbunden, und die Reichsgerichte erfordern es ausdrücklich¹⁶⁾, Vormundschafts-Rechnung abzulegen, und alle billige von dem Pupillen gewünschte Aufklärungen derselben zu geben, aber dagegen auch sich von dessen Zufriedenheit über die geführte Vormundschaft einen Beweis zu verschaffen: wiewol es nicht möglich ist, hiebei überall so pünktlich zu verfahren, wie solches bei Privat-Vormündern erfordert wird, und zu geschehen pflegt¹⁷⁾. In welchem Alter des Fürsten hört die Vormundschaft auf, unter welcher er bis dahin stand? In neuern Zeiten hat die Beantwortung dieser Frage wenigere Schwierigkeit, als vormals. Zezt werden unsere Fürsten nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre grosährig; und nur sodann allererst endigt sich die vormundschaftliche Regierung, in so ferne nicht etwa derselbe früher vom Kaiser veniam aetatis erhält. Allein in den ältern Zeiten herrschte hieran eine große Verschiedenheit,

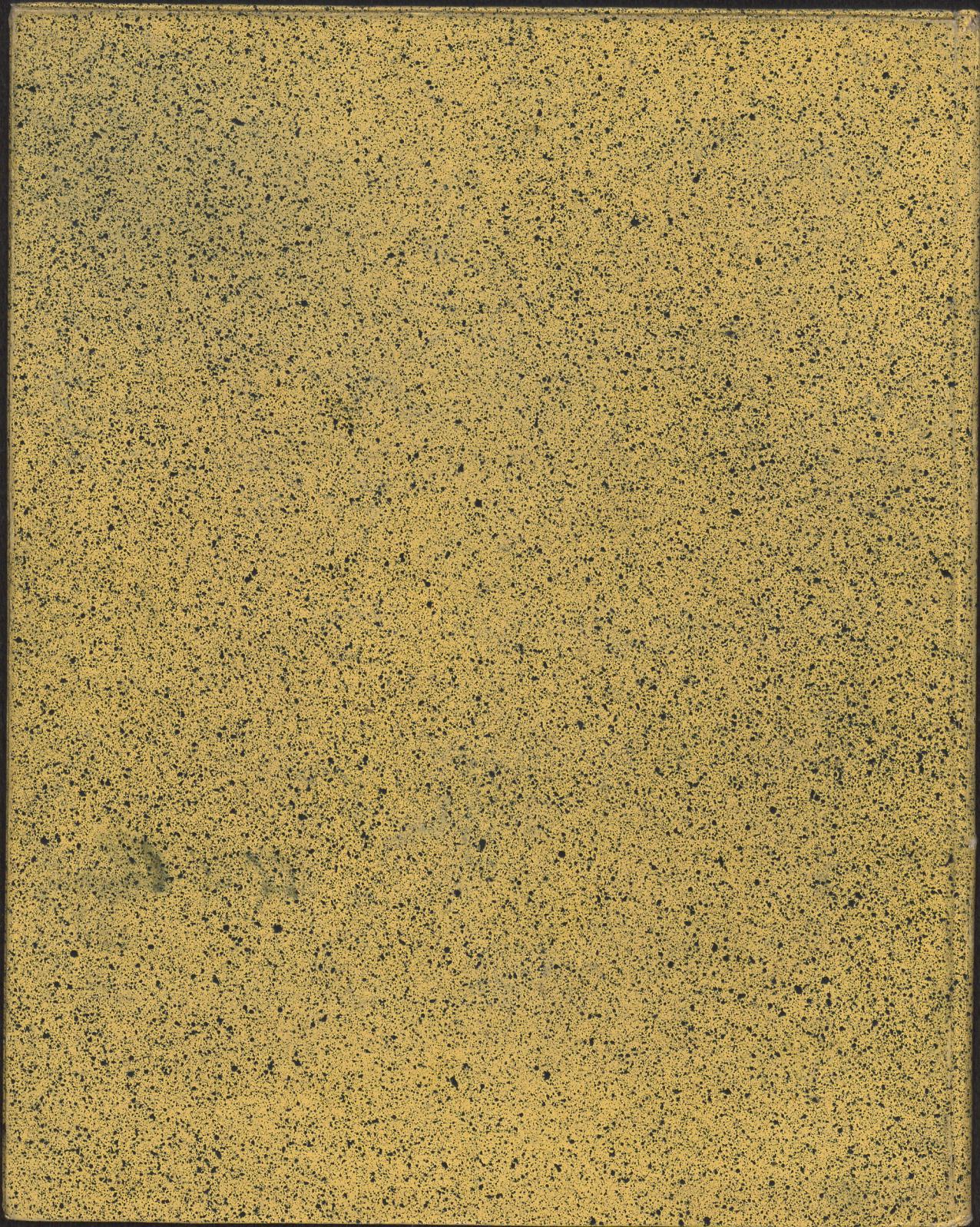
in

16) Man sehe z. B. die oben gedachte vom Kaiser Leopold d. d. Wien den 14 Febr. 1661 ausgestellte Urkunde, wodurch der Zeit die Herzogin Maria Catharina und deren beide ältere Söhne als Vormündere bestätigt wurden.

17) In dem Herzoglichen Hause war man schon seit langer Zeit gewohnt, es sich selbsten zur Pflicht zu machen, den minderjährigen, nach erlangter Grosährigkeit über die bisherige Verwaltung Altkunst zu geben. So enthält der mismarische Fürstbrüderliche Vertrag von 1555 die merklichen Worte: davon beide Fürsten den jungen Herren Brüdern und Freulein zu ihren mündigen Jahren guten Bescheid geben wollen und sollen.

in Ansehung deren man um so weniger zur völligen Gewisheit gelangen kann, weil vielmals die Geburts-Jahre der Prinzen unbekandt, wenigstens ungewis bleiben. Gewis bleibt es, daß unsere Regenten im 13 und 14 Jahrhundert gewohnt waren, ihre Söhne wenigstens schon in deren jüngern Jahren Anteil an den Regierungs-Geschäften nehmten, und die auszustellenden Urkunden von ihnen gleichfalls unterschreiben zu lassen. Eben so gewis erhellet aus den oben von mir angeführten Urkunden, daß die minderjährigen Fürsten nach ihrem zurückgelegten zwölften Jahre schon selbst handelten, und alle Ausfertigungen in ihren eigenen Nahmen geschehen musten, obwol darinn ihrer Vormündere, und des von selbigen ertheilten Raths, auch wohl der von ihnen erfolgten Zustimmung gedacht wurde. Bisweilen traten die Fürsten im sechszehnten Jahre, bald etwas später, iedoch noch vor zurückgelegten fünf und zwanzigsten Jahre die Regierung an; so wie uns auch die Geschichte lehrt, daß meistens die Vormündere gewohnt waren, die über mehrere Prinzen geführte Vormundschaft zu gleicher Zeit aufzugeben, und ihnen die Regierung zu überlassen. Wenn ich auf diese merkliche Verschiedenheit, zumalen in den älteren Zeiten, Rücksicht nehme, so scheint es mir fast, als ob der Ausdruck: *in anno duodecimo*, welcher in dem Huldigungs-Revers des Fürsten Nicolaus von Werle vorkomt, keiner Umländerung bedürfe, oder als Schreibfehler anzusehen sei.

Hiemit beschließe ich diese Untersuchung; iedoch erinnere ich mich annoch meiner Obliegenheit, einem ieden unter uns zur Gott gefälligen Feier dieses Festes aufzufodern. Der göttlichen Fürschung verdanken wir es, daß die Religion Jesu in alle Welt-Gegende ist verbreitet, und dadurch das Glück der Menschheit besodert worden. Lassen Sie uns demnach Gebrauch von dieser uns angebothenen grossen Wohlthat machen, und die seelig machende Lehre Jesu nach allen unsern Kräften besodern und selbst ausüben, um also Religion und Tugend zu verbreiten; wir werden alsdenn uns der seeligsten Folgen so wohl hier, als auch annoch ienseits des Grabes, zu erfreuen haben.

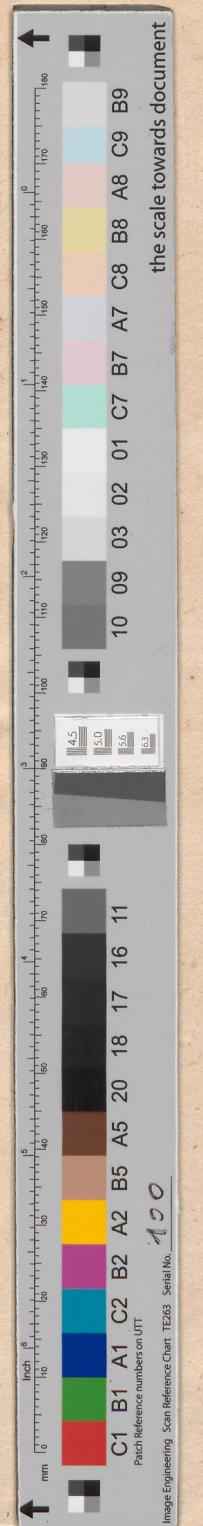


Herkommen, für dessen Erhaltung so viel und oft war geschriften worden, nunmehr plötzlich durch den Erläuterungs-Vertrag vom 14. Juli 1755 wieder aufzuheben, und den allererst drei Jahre zuvor gemachten Vergleich gänzlich zu zerichten, konnte unmöglich die Absicht der sich vergleichenden Theile sein: und dennoch würde dies eine nothwendige Folge davon gewesen sein, wenn für die Zukunft die agnatische Tute nur auf den Fall als begründet hätte wollen angenommen werden, wenn wegen einer anzuordnenden Vormundschaft keine anderweitige Verfügung wäre gemacht worden. Hätte so etwas beliebet und eingeführet werden wollen, so könnte der agnatischen Tute daselbst nur als einer solchen gedacht werden, die in subsidium, nicht aber in regula plazgreiflich werden sollte; und noch weniger würde der §. 21. gebrauchte Ausdruck, es bleibe wegen der tutelae — — bei der *legitima agnatorum*, der Absicht angemessen gewesen sein. Hiernächst muß hierbei nicht außer Acht gelassen werden, daß die Anfangs-Worte des mehrgedachten Erläuterungsvertrags es ausdrücklich besagen, wie die Absicht dabei vornämlich dahin gerichtet gewesen sei, alle neuere in den beiden herzoglichen Regierhäusern entstandene Irrungen zu heben, und die seit dem hamburgischen Vergleich vom 8. März 1701 in beiden herzoglichen Häusern obgewalteten Streitigkeiten abzuthun. Zu solchen Hausstreitigkeiten gehörte die damalen kurz zuvor wieder rege gewordene und noch unentschieden gebliebene Frage, welche Vorrechte der Mutter minderjähriger Prinzen in Ansehung der Vormundschaft und Landesregentschaft sowol

C 3

ipso

Vormundschaft des iedesmaligen ältesten Herzogen zu Mecklenburg und agnati, in beiderseits Häusern, als legitima um so mehr festgesetzt sein, als nach diesem principio auch Unsers in Gott ruhenden Gross-Herrn Vaters, Herzogs Adolph Friederich des ersten Gnaden, sich bekannter Massen bei der Regierung und Vormundschaft unverrückt erhalten haben.



100

C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11

Patch Reference numbers on UTI

Serial No.

Image Engineering Scan Reference Chart_TZ263